

## Die Verwendung von salvatorischen Klauseln in Verträgen

Dieser Artikel wurde verfasst von Helge Ziegler, Dipl. Wirtschaftsjurist (FH) und Präsident des BVFI - Bundesverband für die Immobilienwirtschaft, The Squaire 12, 60549 Frankfurt, Telefon: (069) 24748480, E-Mail: ziegler@bvfi.de, Internet: www.bvfi.de

### **Zweck der salvatorischen Klausel**

Die sogenannte „salvatorische Klausel“ wird gerne am Schluss eines Vertrages verwendet. Damit der Vertrag nicht als Ganzes unwirksam wird, soll im Falle dessen, dass ein einzelne Vereinbarung unwirksam oder gar nichtig ist, diese durch diejenige ersetzt werden, die dem Sinn der unwirksamen Regelung unter Beachtung der gesetzlichen Regelung am nächsten kommt.

So oder ähnlich lauten salvatorische Klauseln:

*„Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung soll diejenige Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt.“*

### **Unwirksamkeit der salvatorischen Klausel**

Wer die salvatorische Klausel anwendet, übersieht, dass es bereits eine gesetzliche Regelung für den Fall gibt, dass ein Vertragsbestandteil ganz oder teilweise unwirksam ist. Hierzu ist in § 306 Abs. 2 BGB (Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit) bereits folgendes ausgeführt:

*„Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.“*

Die Verwendung der salvatorischen Klausel ist daher unnötig.

### **Abmahngefahr bei Verwendung der salvatorischen Klausel**

Wenn es bereits eine verbindliche gesetzliche Regelung für den Fall gibt, dass die gesetzlichen Vorschriften dann eintreten sollen, wenn ein Vertragsbestandteil unwirksam ist, bedarf es keiner vertraglichen Regelung. Genau aus diesem Grund ist die Verwendung der salvatorischen Klausel auch abmahnfähig.

Helge Ziegler  
Wirtschaftsjurist  
Präsident BVFI

### **Rechtlicher Hinweis**

Dieser Fachartikel wurde nach bestem Wissen erstellt. Er ersetzt aber keine Beratung im Einzelfall. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden.